

Kennzeichnung von Rettungswegen, Rettungsmitteln und Brandschutzeinrichtungen

Bei der Kennzeichnung von Rettungswegen, Rettungsmitteln und Brandschutzeinrichtungen sind die Zeichen bzw. Schilder nach der DIN 4844 oder der inhaltlich gleichen Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ BGV A 8 bzw. den „Technischen Regeln für Arbeitsstätten – ASR A 1.3“ zu verwenden. Dieses Merkblatt basiert auf der BGV A8 und soll die Umsetzung erleichtern. Es wird verlangt, dass auf Rettungswegen die Rettungs- und Brandschutzkennzeichnung jederzeit (auch bei Stromausfall) erkennbar sein muss. Dies bedingt, dass auf bzw. an Rettungswegen sowohl für die Rettungswegzeichen als auch für die Brandschutzzeichen nur noch **nachleuchtende** Zeichen verwendet werden dürfen, wenn diese nicht von einer Leuchte mit Sicherheitsstromversorgung be- bzw. hinterleuchtet werden. Bei nachleuchtenden Zeichen ist darauf zu achten, dass die nachleuchtenden Materialien durch geeignete Lichtquellen und Positionierung derselben ausreichend angeregt werden. Rettungs- und Brandschutzzeichen, die in ihrer Symbolik nicht den o.a. Regelwerken entsprechen, dürfen seit dem 01.04.2005 nicht mehr verwendet werden.

Rettungszeichen

sind Sicherheitszeichen, die den Rettungsweg oder Notausgang, den Weg zu einer Erste-Hilfe-Einrichtung oder diese Einrichtung selbst kennzeichnen.

Die Grundfarbe (Sicherheitsfarbe) der Zeichen für Rettungswege und Rettungsmittel ist **grün**, die Farbe der Symbole (Kontrastfarbe) **weiß**.

Der an Notausgängen gelegentlich verwendete Schriftzug „NOTAUSGANG“ (weiße Schrift auf grünem Grund) als alleiniges Zeichen ist und war nicht zulässig.



E09 *

Rettungsweg/
Notausgang *



E01 mit E09 *

Rettungsweg/ Notausgang *



E02 mit E09 *

Rettungsweg/ Notausgang
Treppe hoch links*



E13 Rettungsweg

(in ASR A1.3 nicht mehr
enthalten)



E 10 *

Rettungsweg/
Notausgang *



E01 mit E10 *

Rettungsweg/ Notausgang *



E02 mit E10 *

Rettungsweg/ Notausgang
Treppe runter rechts*



E16 Rettungsweg

(in ASR A1.3 nicht mehr
enthalten)

* nur in Verbindung mit E01/E02



E01 (Richtungspfeil) E02

Nur in Verbindung mit E03 – E17 zulässig



E03

Erste Hilfe



E04

Krankentrage



E05

Notdusche



E17 Automatisierter
externer Defibrillator



E06

Augenspül-
einrichtung



E07

Notteléfono



E08

Arzt



E11

Sammelstelle

Kennzeichnung von Rettungswegen, Rettungsmitteln und Brandschutzeinrichtungen

Hinweise zur Anbringung der Zeichen für Rettungswege und Rettungsmittel:

Die Anbringungsstellen der Zeichen sind so zu wählen, dass möglichst an jeder Stelle im Verlauf des Rettungsweges die Fluchtrichtung erkennbar ist. In Versammlungsräumen, Verkaufsräumen, Hallen u.a. größeren Räumen oder mit größeren Personenzahlen muss von jeder allgemein zugänglichen Stelle aus mind. ein Zeichen für Rettungswege erkennbar sein. Die Zeichen sind jeweils so hoch anzubringen, dass diese nicht von Personen oder Gegenständen verdeckt werden. Eine Anbringung unmittelbar unter der Decke ist nicht sinnvoll, weil die Zeichen sonst bereits bei leichter Verrauchung verdeckt werden. In Bereichen, in denen sich viele ortsunkundige Personen aufhalten und /oder in denen mit einer schnellen Brand- und Rauchausbreitung zu rechnen ist, sollten die Zeichen zusätzlich auf dem Boden oder entlang der Wände zwischen Boden und Kniehöhe angebracht werden.

In innen liegenden Rettungswegen ohne Leuchten mit Sicherheitsstromversorgung ist die Verwendung von Streifen aus nachleuchtendem Material entlang der Rettungswege, an Wandecken, um Ausgangstüren herum, hinter Türdrückern sowie hinter Feuerlöschern sinnvoll. Ausführliche Hinweise hierzu enthält die Berufsgenossenschaftliche Regel „Optische Sicherheitsleitsysteme“ BGR 216 (Stand Juli 2001).

Die Rettungszeichen E01 und E02 sind nur zum Auffinden von Rettungsmitteln und –einrichtungen zugelassen, nicht jedoch zur Kennzeichnung der Rettungswegrichtung.

Brandschutzzeichen

sind Sicherheitszeichen, die den Standort von Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen und/ oder den Weg zu diesen Einrichtungen kennzeichnen.

Die Grundfarbe der Zeichen für Brandschutzeinrichtungen ist **rot**, die Farbe der Symbole **weiß**.

Das bis 1995 verwendete „F“-Zeichen für Brandschutzeinrichtungen **ist abgeschafft**.



F01 Richtungsangabe, nur in Verbindung mit Zeichen F03 – F08 zu verwenden



F02 Richtungsangabe, Verwendung wie F 01



F03 Löschschlauch



F04 Leiter



F05 Feuerlöschgerät



F06 Brandmeldetelefon



F07 Einrichtung zur Brandbekämpfung

Feuerlöschdecke



F08 Handfeuermelder

Zeichen F07 ist in der Regel in Verbindung mit Zusatztext zu verwenden, z.B. „LÖSCHDECKE“ oder „LÖSCHSAND“

Erforderliche Mindestgrößen für Rettungs- und Brandschutzzeichen

Die Größe der Zeichen ist nach der erforderlichen Erkennungsweite zu bestimmen. Es gilt die Formel $h = E:Z$; h = Seitenlänge, bei rechteckigen Zeichen zählt die kürzere Seite; E = Erkennungsweite (Formel und Tabelle gelten nur bis 25 m); Z = Distanzfaktor. Dieser beträgt für beleuchtete Zeichen 100, für hinterleuchtete Zeichen 200 und für Schriften 300. Bei hinterleuchteten Zeichen kann die aufgelistete Seitenlänge halbiert werden.

Maximale Erkennungsweite	Seitenlänge quadratische Zeichen	Seitenlänge rechteckige Zeichen	Schrifthöhe
5 m	50 mm x 50 mm	50 mm x 100 mm	17 mm
10 m	100 mm x 100 mm	100 mm x 200 mm	34 mm
15 m	148 mm x 148 mm	148 mm x 297 mm	50 mm
20 m	200 mm x 200 mm	200 mm x 400 mm	67 mm
25 m	250 mm x 250 mm	250 mm x 500 mm	83 mm